

Überbauungsordnung

Abwasserleitungen Ortsteil Münsingen

Leitungsplan Nord Ost 1:1'000 vom 26.08.2025

Legende: Eigentum, Nutzungsart, Signaturen und Symbole

Festlegungen der ÜO:	
öffentliche Leitungen und Bauwerke im Eigentum der Gemeinde Münsingen	
Mischabwasserleitung	
Sauberabwasserleitung	
Entlastungsleitung für Mischwasser	
Zuleitung	
Unbekannte Nutzung	
Kontrollschacht/türige Schächte	
Pumpwerk	
Spezialbauwerk	

Inhalte:	
Private Leitungen, Bauwerke und allgemeine Hinweise	
Schmutzwasserleitung	
Mischabwasserleitung	
Sauberabwasserleitung	
Entlastungsleitung für Mischwasser	
Zuleitung	
Unbekannte Nutzung	
Eingedoltes Gewässer	
Kontrollschacht/türige Schächte	
Pumpwerk	
Spezialbauwerk	
Versickerungsschacht	
Kaskokörper	
Kombination Schacht/Strang	
Versickerungsstrang, Galerie	
Andere ohne Bodenpassage	
Flächenförmige Versickerung	
Mulden-/Rigolenversickerung	
Versickerung über die Schutler	
Versickerungsbekleiden	
Andere mit Bodenpassage	
Retentionsanlagen	

Hinweise:	
Blattinteilung	
Flussrichtung	
Gemeindegrenzen	
Gewässer	

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Art. 28 KGSchG in Verbindung mit Art. 21 und Art. 22 VWG

Verfahrensprogramm durch das Amt für Wasser und Abfall vom xx.xx.xxxx

Publikation im amtlichen Anzeiger vom xx.xx.xxxx

Öffentliche Auflage und Mitwirkung vom xx.xx.xxxx

Einspracheverhandlung vom: -

Erledigte Einsprachen: x

Un erledigte Einsprachen: x

Rechtsverwarungen: x

Beschlossen durch den Gemeinderat Münsingen am xx.xx.xxxx

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Beat Moser Thomas Krebs

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

Überbauungsvorschriften

- Art. 1 Geltungsbereich der Überbauungsvorschriften**
- 1 Die Überbauungsvorschriften gelten nur für die öffentlichen Leitungen, Sonderbauwerke und Neben-anlagen im Eigentum der Gemeinde Münsingen.
- Art. 2 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigungen**
- 1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.
- 2 Die Gemeinde und deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu betreten.
- 3 Für die Durchführungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung und den Betrieb der Leitungen, Sonderbauwerke und Neben-anlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.
- Art. 3 Schutz der Leitungen und Anlagen**
- 1 Die Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verletzung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Betreiber die durch ihn verursachten Kosten selber trägt.
- 2 Die Spezialgenehmigung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahnen, Gewässer, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.
- Art. 4 Baulinien**
- 1 Gegenüber den Aussenkanten der Leitungen ist ein Bauabstand von 4.00 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die Sonderbauwerke und Nebenanlagen.
- 2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überschreiten der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung durch die zuständigen Organe der Einwohnergemeinde Münsingen. Bei Unterschreitung des Bauabstandes vor Inkrafttreten der Überbauungsordnung gilt die Bestandsanlage an.
- Art. 5 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten**
- 1 Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.
- Art. 6 Ausserkraftsetzung von genehmigten Leitungsplänen**
- Mit Inkrafttreten des vorliegenden Leitungsplans werden folgende durch die Division für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern genehmigte Leitungspläne ausser Kraft gesetzt:
- Leitungsplan Kanalisation Süd - Ost, 2. Etappe Kontrollschacht KS 1637 - 1606, genehmigt am 16.11.1978
 - Kanalisation Nord Hausanschluss, genehmigt am 05.09.1979
 - Leitungsplan Erlenau, Regenentlastung RAS - KS 1488, genehmigt am 25.02.1983
 - Leitungsplan Erlenau, KS 1488 - 2265, genehmigt am 30.05.1984
 - Leitungsplan Erlenau, KS 2265 - 2201, genehmigt am 25.02.1986
 - Leitungsplan Rosenweg KS 233 - 193, genehmigt am 27.12.1985
 - Leitungsplan AKA - Psychiatrische Klinik Aulendorf 2357 - KS 1986, genehmigt am 11.12.1985
 - Leitungsplan Psychiatrische Klinik - Schwandkruzung KS 1986 - KS 2397, genehmigt am 02.06.1995
 - Leitungsplan Buchweg KS 1681 - 1677, genehmigt am 07.10.1986
 - Leitungsplan Thundstrasse Regenentlastung RAS - KS 1000, genehmigt am 25.11.1986
 - Leitungsplan Sauberabwasserleitung Rossboden - Tägermatt KS 2380 - KS 1001, genehmigt am 10.09.1987
- Art. 7 Beibehaltung von genehmigten Leitungsplänen**
- 1 Beim Leitungsplan Sauberabwasserleitung, genehmigt am 15.11.1999, handelt es sich um eine private Abwasserleitung. Der genehmigte Leitungsplan bleibt in Kraft.

siehe Detail Sonnhaldeweg - Vordere Bächlen

Sonnhaldeweg - Vordere Bächlen

Anschlussplan Nord West

Anschlussplan Nord West

Anschlussplan Mitte Ost

Anschlussplan Mitte Ost

Wirkungsbereich Überbauungsordnung
Ortsteil Münsingen

Wirkungsbereich Überbauungsordnung
Ortsteil Tägermatt